

Eheähnliche Gemeinschaft / Partnerschaft im SGB II

§7 (3); BSG-Urteil vom 23.08.2012 B 4 AS 34/12 R

Walter-Ballhause-Str. 4
30451 Hannover

Tel.: 0511 – 44 24 21
Fax: 0511 – 760 21 32
www.asg-hannover.de

Eine Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft liegt vor wenn,

1. es sich um Partner handelt

Definition: Es ist eine Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft zulässt, und es muss die rechtliche Möglichkeit der Heirat oder Begründung einer eingetragenen Lebensgemeinschaft geben

2. und die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft)

Definition: Die Partner wohnen in einer Wohnung zusammen und bestreiten die Kosten der Haushaltsführung sowie die Kosten des Haushaltes gemeinschaftlich.

3. und nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen

(Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft)

§7 Abs.3a

Ein wechselseitiger Wille, füreinander Verantwortung zu übernehmen und füreinander einzustehen wird vermutet, wenn Partner:

1. länger als ein Jahr in einem Haushalt zusammenleben
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben
3. Kinder oder Angehörige eines Partners gemeinsam oder unter erheblicher Beteiligung des anderen Partners im Haushalt versorgen
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Beispiele für Begründungen, die gegen die Vermutung einer Einstehengemeinschaft sprechen:

(Wenn Punkte zutreffen, können diese genannt werden. Wichtig sind die ersten beiden Punkte, dass nicht füreinander eingestanden wird und nicht gemeinsam (aus einem Topf) gewirtschaftet wird.):

- Wir stehen nicht füreinander ein.
- Wir wirtschaften nicht gemeinsam, außer Anschaffung von Toilettenpapier, Grundnahrungsmittel, Waschmittel,...
(Hierfür führen wir ein Haushaltsbuch / machen monatlich eine Abrechnung.)
- Wir haben getrennte Räume (außer einen Gemeinschaftsraum).
- Miete, Neben-, Heiz-, Strom-, Telefonkosten werden hälftig (nach qm) geteilt.
- Mahlzeiten werden (in der Regel) getrennt zubereitet und eingenommen.
- Jeder wäscht seine Sachen selber / sorgt für die Reinigung seines Zimmers selber.
- Ausstattung und Geräte werden nur teilweise zusammen genutzt, wie z.B. Alltagsgeschirr, Waschmaschine, etc.. Getrennt genutzt werden Fernseher, Radio, etc.
- Urlaub und Freizeit wird überwiegend getrennt gestaltet.